

Supplier Code of Conduct SEVERIN Gruppe

(Gültig für: SEVERIN Elektrogeräte GmbH und alle Tochterunternehmen)

Inhalt

1. Präambel.....	2
2. Anforderungen an Lieferanten	3
2.1. Soziale Verantwortung	3
2.1.1. Menschenrechte.....	3
2.1.2. Ausschluss von Zwangsarbeit	3
2.1.3. Verbot der Kinderarbeit	3
2.1.4. Faire Entlohnung	3
2.1.5. Faire Arbeitszeit	4
2.1.6. Vereinigungsfreiheit.....	4
2.1.7. Diskriminierungsverbot.....	4
2.1.8. Gesundheitsschutz; Sicherheit am Arbeitsplatz.....	4
2.1.9. Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen	5
2.1.10. Umgang mit Konfliktmineralien	5
2.2. Ökologische Verantwortung	5
2.2.1. Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser	6
2.2.2. Umgang mit Luftemission	6
2.2.3. Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen.....	6
2.2.4. Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen reduzieren	6
2.2.5. Umgang mit Energieverbrauch/-effizienz	6
2.3. Ethisches Geschäftsverhalten.....	7
2.3.1. Fairer Wettbewerb.....	7
2.3.2. Vertraulichkeit/Datenschutz.....	7
2.3.3. Geistiges Eigentum	7
2.3.4. Integrität/Bestechung, Vorteilnahme.....	7
2.3.5. Geldwäsche	8
2.3.6. Exportkontrollen	8
2.3.7. Verbraucherinteressen	8
3. Umsetzung der Anforderungen	8
4. Kenntnisnahme und Einverständnis des Lieferanten.....	9
5. Schlussbestimmungen.....	9

1. Präambel

Dieser **Supplier Code of Conduct** (Verhaltenskodex) dient dazu, die ethischen und rechtlichen Standards in der Zusammenarbeit zwischen unserem Unternehmen und seinen Lieferanten zu gewährleisten.

SEVERIN bekennt sich zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Wir erwarten das gleiche Verhalten von all unseren Lieferanten. Auch bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern setzen wir voraus, dass die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens beachtet und in die Unternehmenskultur integriert werden. Weiter sind wir bestrebt, laufend unser unternehmerisches Handeln und unsere Produkte im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren und fordern unsere Lieferanten auf, dazu im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen.

Wir verpflichten uns zu fairen, verantwortungsvollen und nachhaltigen Geschäftspraktiken und erwarten dasselbe von unseren Lieferanten. Ziel dieses Kodexes ist es, die Qualität der Produkte und Dienstleistungen sowie die Sicherheit und den Schutz von Menschenrechten und Umwelt zu gewährleisten.

Dieser Verhaltenskodex gilt als Grundlage für sämtliche Geschäftsbeziehungen von SEVERIN zu seinen Lieferanten und ist Bestandteil der allen Bestellungen unterliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen von SEVERIN.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodex zu erfüllen und sich dabei zu unterstützen. Der Lieferant verpflichtet sich dazu, diesen Verhaltenskodex seinen Unterauftragnehmern vorzulegen und sich darum zu bemühen, diese vertraglich zur Einhaltung der aufgeführten Standards und Regelungen zu verpflichten. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex kann für uns in letzter Konsequenz Grund und Anlass sein, die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller zugehörigen Lieferverträge zu beenden.

Der Verhaltenskodex stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften wie das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), dem wir aktuell nicht verpflichtet sind, jedoch unser gesamtes Handeln ausrichten, sowie internationale Übereinkommen wie den UN-Zivilpakt und den UN-Sozialpakt, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen „Wirtschaft und Menschenrechte“ sowie den internationalen Arbeitsnormen, Werten und Grundsätzen von amfori / BSCI.

2. Anforderungen an Lieferanten

Unser Unternehmen strebt eine langfristige Partnerschaft mit Lieferanten an, die sich zu kontinuierlicher Verbesserung und Innovation verpflichten. Wir erwarten, dass unsere Lieferanten in der Lage sind, ihre Prozesse anzupassen und neue Standards umzusetzen, um den Anforderungen eines sich wandelnden Marktes gerecht zu werden.

SEVERIN fokussiert einen „Null-Toleranz-Ansatz“, Fehlverhalten führt zu einem unmittelbaren Abbruch der Geschäftsbeziehungen.

2.1. Soziale Verantwortung

SEVERIN orientiert sich unter anderem an dem Verhaltenskodex der internationalen Business Social Compliance Initiative (**BSCI**) sowie dem Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (**ILO**).

2.1.1. Menschenrechte

Die Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte wird respektiert und unterstützt.

2.1.2. Ausschluss von Zwangsarbeit

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle Belästigung und Erniedrigung stattfinden. Die Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften ist zu unterlassen, wenn beim Einsatz Personen unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder verletzt werden oder die Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt wird (siehe ILO-Konventionen 29 und 105 sowie § 2 Abs. 2 Nr. 3, 4, 11 LkSG).

2.1.3. Verbot der Kinderarbeit

In keiner Phase der Produktion darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Die Lieferanten sind aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre. Wenn Kinder bei der Arbeit angetroffen werden, hat der Lieferant die Maßnahmen zu dokumentieren, die zu ergreifen sind, um Abhilfe zu schaffen und den Kindern den Besuch einer Schule zu ermöglichen. Junge Arbeitnehmer unter 18 Jahren dürfen nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind. Besondere Schutzvorschriften sind einzuhalten (siehe ILO-Konventionen 79, 138, 142 und 182 sowie 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LkSG).

2.1.4. Faire Entlohnung

Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen, je nachdem, welcher

Betrag höher ist. Das Entgelt für Überstunden muss in jedem Fall das Entgelt für reguläre Stunden übersteigen. Soweit das Entgelt nicht ausreicht, die Kosten des gewöhnlichen Lebensunterhalts zu decken und ein Mindestmaß an Rücklagen zu bilden, ist der Lieferant verpflichtet, das Entgelt entsprechend zu erhöhen. Den Arbeitnehmern sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer klare, detaillierte und regelmäßige schriftliche Informationen über die Zusammensetzung ihres Entgelts erhalten (siehe ILO-Konventionen 26 und 131, Art. 7 UN-Sozialpakt beziehen sowie § 2 Abs. 2 Nr. 8 LkSG).

2.1.5. Faire Arbeitszeit

Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen. Überstunden sind nur zulässig, wenn sie auf freiwilliger Basis erbracht werden und 12 Stunden pro Woche nicht übersteigen, die Vergütung der Überstunden richtet sich nach der Übereinstimmung der einschlägigen Rechtsvorschriften. Den Beschäftigten ist nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag einzuräumen ist. Die wöchentliche Arbeitszeit darf 48 Stunden nicht regelmäßig überschreiten. Die wöchentliche Arbeitszeit inkl. Überstunden darf also 60 Stunden nicht überschreiten, Ausnahmen dürfen für außergewöhnliche Umstände wie z.B. Produktionsspitzen gemacht werden, solange die Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeitenden gewährleistet ist (siehe ILO-Konventionen 1 und 14 b).

2.1.6. Vereinigungsfreiheit

Das Recht der Arbeitnehmer, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten, Kollektivverhandlungen zu führen und zu streiken, ist zu respektieren. In Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, sind alternative Möglichkeiten eines unabhängigen und freien Zusammenschlusses der Arbeitnehmer zum Zweck von Kollektivverhandlungen einzuräumen. Arbeitnehmer dürfen nicht aufgrund von Gründung, Beitritt oder Mitgliedschaft in einer solchen Organisation diskriminiert werden. Arbeitnehmervertretern ist freier Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer Kollegen zu gewähren, um sicherzustellen, dass sie ihre Rechte in gesetzmäßiger und friedlicher Weise wahrnehmen können (siehe ILO-Konventionen 87, 98, 135, 154).

2.1.7. Diskriminierungsverbot

Die Ungleichbehandlung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in jeglicher Form ist unzulässig, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Dies gilt z. B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert (siehe ILO-Konventionen 110, 111 und 159).

2.1.8. Gesundheitsschutz; Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Lieferant ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige

Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie Maßnahmen informiert und geschult. Den Mitarbeitenden wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge ermöglicht sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen (siehe ILO-Konventionen 155, 164 und 187).

2.1.9. Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen

Der Lieferant darf nicht unter Verstoß gegen legitime Rechte Land, Wälder oder Gewässer entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch hat er zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäranlagen verhindert. Die Gewinnung und Nutzung natürlicher Ressourcen sollte niemals zur Zerstörung oder Verschlechterung der Lebensgrundlagen von Minderheiten führen. Dies umfasst insbesondere die großflächige Inanspruchnahme von Land sowie die Nutzung von Wasser und anderen natürlichen Ressourcen, auf die diese Bevölkerungsgruppen angewiesen sind.

2.1.10. Umgang mit Konfliktmineralien

Das Unternehmen hat Prozesse für Konfliktmineralien wie Zinn, Wolfram, Tantal und Gold sowie Kobalt gemäß den OECD-Leitsätzen zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten etabliert und erwartet dies auch von seinen Lieferanten. Schmelzen und Raffinerien ohne geprüfte Sorgfaltsprozesse sollen vermieden werden.

2.2. Ökologische Verantwortung

Wir setzen uns nachhaltig für den Umweltschutz ein, sowohl für die heutige als auch für zukünftige Generationen. Die Produkte und Dienstleistungen des Lieferanten dürfen weder Mensch noch Umwelt gefährden und müssen den vereinbarten sowie gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsstandards entsprechen. Gesetze zum Schutz der Umwelt sind einzuhalten, und das umweltbewusste Verhalten der Mitarbeiter soll gefördert werden.

Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestimmungen der EU-Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten einzuhalten. Der Lieferant muss, den Import und die Verwendung von Produkten verhindern, die mit illegaler Abholzung in Zusammenhang stehen und Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit und Transparenz der Lieferkette erfüllen. Alle Rohstoffe und Produkte müssen aus Quellen stammen, die nachweislich nicht zur Abholzung beitragen. Der Lieferant hat entsprechende Sorgfaltspflichten zu implementieren, um sicherzustellen, dass die Lieferkette frei von Aktivitäten ist, die zur Zerstörung von Wäldern führen. Er ist zudem verpflichtet, regelmäßig Berichte und Nachweise vorzulegen, die die Einhaltung der Verordnung belegen. Dies umfasst unter anderem die Bereitstellung von Informationen zur Herkunft der Rohstoffe und die Durchführung von Risikobewertungen (siehe EU-Verordnung Deforestation).

2.2.1. Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser

Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren (siehe EMAS und ISO 14001).

2.2.2. Umgang mit Luftemission

Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Der Lieferant hat zudem die Aufgabe, seine Abgasreinigungssysteme zu überwachen und ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren.

2.2.3. Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen

Der Lieferant folgt einer systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung sind zu beachten. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist. Quecksilber ist im Einklang mit den Verboten des Übereinkommens von Minimata vom 10. Oktober 2013 zu verwenden und persistente organische Schadstoffe im Einklang mit dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 in der aktuellen Fassung.

2.2.4. Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen reduzieren

Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, sind zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Entweder geschieht dies direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen, bspw. durch die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse oder von Abläufen im Unternehmen, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien.

2.2.5. Umgang mit Energieverbrauch/-effizienz

Der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren.

2.3. Ethisches Geschäftsverhalten

Wir fördern ethisches Geschäftsverhalten und beziehen uns vor allem auf den Verhaltenskodex der BSCI.

2.3.1. Fairer Wettbewerb

Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Außerdem sind die geltenden Kartellgesetze anzuwenden, welche im Umgang mit Wettbewerbern insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, verbieten. Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen.

2.3.2. Vertraulichkeit/Datenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, bezüglich des Schutzes privater Informationen den angemessenen Erwartungen seines Auftraggebers, der Zulieferer, Kunden, Verbraucher und Arbeitnehmer gerecht zu werden. Der Lieferant hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten.

2.3.3. Geistiges Eigentum

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren; Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.

2.3.4. Integrität/Bestechung, Vorteilnahme

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Der Lieferant muss beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung eine Null-Toleranz-Politik verfolgen. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

Bei unseren Geschäftspartnerschaften trennen wir strikt zwischen geschäftlichen und privaten Interessen der Mitarbeiter. Entscheidungen erfolgen ohne persönliche Einflüsse. Mitarbeiter dürfen keine Beziehungen zu Lieferanten eingehen, die ihre Verpflichtungen gegenüber SEVERIN beeinträchtigen könnten. Die Bekanntgabe privater Beziehungen obliegt den Lieferanten. Es werden keine persönlichen Vorteile oder Geschenke angeboten, die unzulässig beeinflussen könnten. Übliche Gastfreundschaft ist jedoch gestattet, während Bargeld und Gutscheine nicht angenommen werden. Diese Regeln gelten auch für Geschenke an private Adressen der Mitarbeiter (siehe OECD-Leitsätze).

2.3.5. Geldwäsche

Der Lieferant muss alle geltenden Gesetze gegen Geldwäsche einhalten und keine derartigen Aktivitäten betreiben. SEVERIN arbeitet ausschließlich mit Partnerunternehmen, die legale Geschäfte machen und rechtmäßige Mittel verwenden. Der Lieferant muss Maßnahmen ergreifen, um illegale Zahlungsweisen zu verhindern und aufzuspüren, sowie sicherstellen, dass SEVERIN oder ihre Partner nicht durch Finanztransaktionen zur Geldwäsche missbraucht werden.

2.3.6. Exportkontrollen

Der Lieferant verpflichtet sich bei der Verschiffung und Ausfuhr unserer Waren die für die Exportkontrolle relevanten Rechtsnormen, insbesondere Genehmigungspflichten, Ausfuhrverbote und Unterstützungsverbote, einzuhalten.

2.3.7. Verbraucherinteressen

Soweit Verbraucherinteressen betroffen sind, hält sich der Lieferant an verbraucherschützende Vorschriften sowie an angemessene Vertriebs-, Marketing- und Informationspraktiken. Besonders schutzbedürftige Gruppen (z. B. Jugendliche oder Schwangere) genießen erhöhte Aufmerksamkeit.

3. Umsetzung der Anforderungen

Wir erwarten von unseren Lieferanten in Bezug auf Lieferketten, dass sie Risiken innerhalb dieser identifizieren sowie angemessene Maßnahmen ergreifen. Im Falle eines Verdachtes auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken wird der Lieferant uns zeitnah und ggf. regelmäßig über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren.

Wir überprüfen die Einhaltung der in diesem Dokument festgelegten Standards und Vorschriften durch einen Self-Assessment-Fragebogen sowie Audits an den Produktionsstätten der Lieferanten. Der Lieferant stimmt zu, dass wir diese Audits auf unsere Kosten einmal im Jahr oder aus einem bestimmten Anlass zur Überprüfung der Einhaltung des Kodex' während der üblichen Geschäftszeiten und nach angemessener Vorankündigung durchführen lassen. Der Lieferant kann einzelnen Auditmaßnahmen widersprechen, wenn dadurch zwingende datenschutzrechtliche Bestimmungen verletzt würden.

Beschwerdeverfahren

Der Lieferant hat von uns erhaltene Hinweise zur Erreichbarkeit, Zuständigkeit und zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens in geeigneter Weise an seine Mitarbeiter weiterzugeben. Das Beschwerdeverfahren muss für Mitarbeiter unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität und wirksamen Schutz vor Benachteiligungen zugänglich sein. Soweit kein Hinweis erfolgt, ist der Lieferant selbst auf Betriebsebene für die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdemechanismus für Einzelpersonen und Gemeinschaften, die von negativen Auswirkungen betroffen sein können, zuständig.

Sollte ein Verstoß gegen die Regelungen dieses Verhaltenskodex festgestellt werden, werden wir dies dem Lieferanten unverzüglich schriftlich mitteilen und ihm eine angemessene

Nachfrist setzen, um sein Verhalten mit diesen Regelungen in Einklang zu bringen. Ist eine Abhilfe nicht in absehbarer Zeit möglich, so hat uns dies der Lieferant unverzüglich anzuzeigen und gemeinsam mit uns ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen und umzusetzen. Wir haben das Recht, die Geschäftsbeziehung währenddessen temporär auszusetzen. Wenn die Nachfrist fruchtlos abläuft bzw. die Umsetzung der im Konzept enthaltenen Maßnahmen nach Ablauf des Zeitplans keine Abhilfe bewirkt und kein milderes Mittel zur Verfügung steht, können wir die Geschäftsbeziehung abrechnen und alle Verträge kündigen. Ein gesetzliches Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung, insbesondere bei vorsätzlich und als sehr schwerwiegend zu bewertenden Verstößen, bleibt ebenso wie das Recht auf Schadenersatz unberührt.

4. Kenntnisnahme und Einverständnis des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich mit der Unterzeichnung dieses Dokuments, verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgeführten Grundsätze/ Anforderungen zu halten. Der Lieferant verpflichtet sich, in für diese verständlicher Weise den Arbeitnehmern, Beauftragten und Subunternehmern den Inhalt dieses Kodex zu kommunizieren und alle erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung der Anforderungen zu treffen.

5. Schlussbestimmungen

Dieser Verhaltenskodex ist integraler Bestandteil der Geschäftsbeziehung und gilt für alle Lieferanten. Jegliche Verstöße gegen diesen Kodex können Sanktionen zur Folge haben, einschließlich der Beendigung der Zusammenarbeit.

Rückbestätigung und rechtsverbindliche Unterschriften:

Ort, Datum

Name

Stempel

Lieferant

Funktion